



Statuten

Art. 1

Der Arbeitgeberverband Berner Bergbahnen betreibt einen Verein gemäss ZGB 60ff. Ihm können sich sämtliche Mitglieder des Regionalverbands Berner Bergbahnen anschliessen sowie ausserkantonale Seilbahnunternehmen und Zahnradbahnen mit ausgesprochenem touristischem Charakter.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Geschäftsstelle des Regionalverbands Berner Bergbahnen in Meiringen. Die Geschäftsstelle übernimmt auch die Geschäftsführung.

Art. 3

Ziel des Vereins ist der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen, die für Mitglieder verbindlich sind.

Art. 4

Dem Verein stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge Dritter
- Vereinsvermögen

Mitgliederbeiträge

Aufgrund der bei den Mitgliederunternehmen im Betrieb stehenden Anzahl Mitarbeitende werden folgende Beitragskategorien festgelegt:

Kategorie	Anzahl Mitarbeitende	Jahresbeitrag
1	1 – 30	Fr. 30.-
2	30 – 59	Fr. 40.-
3	60 – 99	Fr. 50.-
4	100 – 199	Fr. 70.-
5	200 und mehr	Fr. 80.-

(Stand 2013 gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Oktober 2013)

Eintrittsgebühr

Im Eintrittsjahr wird zusätzlich zum Jahresbeitrag eine einmalige Eintrittsgebühr in der Höhe des entsprechenden Jahresbeitrages erhoben.

Art. 5

Rechnungs- und Geschäftsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.



Art. 6

Das Vermögen des Vereins ist Eigentum aller Mitglieder zu gleichen Teilen.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 8

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Dieser besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vize-Präsidenten oder Vize-Präsidentin sowie weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein kollektiv mindestens zu zweit. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins zugeordnet wurden.

Art. 9

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihre Aufgaben sind:

- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Organe
- Protokollführung zur Hauptversammlung

Art. 10

Die Statuten können durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Hierzu bedarf es des absoluten Mehrs der anwesenden Mitglieder.

Art. 11

Nichtbezahlen der Vereinsbeiträge sowie nicht Einhalten des GAV bewirken den Ausschluss aus dem Verein.

Art. 12

Sobald der Verein der gesetzlichen vorgeschriebenen Revisionspflicht untersteht, wird die Revisionsstelle des Regionalverbands Berner Bergbahnen dafür beigezogen.

Art. 13

Die Auflösung vom Arbeitgeberverband kann nur eines qualifizierten Mehrs von 2/3 aller Mitglieder erfolgen. Sollte sich der Verein auflösen, fließt das vorhandene Vermögen der Stiftung SUFS zu.

Ort, Datum:

Spiez, 31. Okt. 2013

Der Präsident/in:



Der Vizepräsident/in:

